



Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Mehrgenerationenhaus Essen e.V.
Er hat seinen Sitz in Essen.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins ist, den Zusammenhalt zwischen den Generationen zu stärken durch den Betrieb des Mehrgenerationenhauses.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Verwirklichung des Vereinszweckes fördern will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Einer förmlichen Annahme bedarf es nicht. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmung. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller binnen 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist; sie wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand bleibt oder den Bestrebungen und Zielen des Fördervereins zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zahlung zurück. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.



§3

Jahresbeiträge

Der Beitrag ist von jedem Mitglied nach freiem Ermessen jährlich im Voraus zu entrichten. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Der Bezirksbürgermeister des Bezirks III der Stadt Essen ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied berufen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen.



§7

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder – wovon zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen - anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, gilt bei Stimmengleichheit der Beschluss als nicht zustande gekommen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
3. Eine schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung sowie eine Beschlussfassung per E-Mail sind ebenfalls zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§8

Aufgaben des Vereins

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gemäß § 26 BGB des Vereins.
2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
3. Der Vorsitzende und je einer seiner beiden Stellvertreter vertreten den Verein im Außenverhältnis gemeinsam.
4. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestimmen. Die Geschäftsführung ist nicht Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Zuständigkeit und Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
5. Die/Der Vorsitzende ist befugt Vollmachten auszustellen.



§8a

Der Vorstand wird ermächtigt

im Eintragungsverfahren vom Registergericht bzw. vom zuständigen Finanzamt eventuell beanstandete Satzungsbestandteile so abzuändern bzw. anzupassen, dass sie dem Mindeststandard des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften entsprechen, soweit dies vom Registergericht bzw. Finanzamt gefordert wird.

§9

Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, deren Zeit und Ort vom Vorstand bestimmt wird. Die Einberufung hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist (Datum des Poststempels) von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. In zu begründeten dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf acht Tage herabsetzen. Der Einladung sind die Tagesordnung und Beschlussvorlagen beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Verwendung der Fördermittel
 - b) die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages
 - c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres
 - i) die Feststellung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes ,die auch die Haushaltsmittel umfassen, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenführer und Erteilung der Entlastung
 3. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied durch einfache schriftliche Vollmacht übertragen, die der Sitzungsleitung vorzulegen ist.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Bei Vorstandswahlen kann, wenn dies aus Reihen der Mitglieder gewünscht wird, die Sitzungsleitung für die Durchführung der Wahl einem nicht zum Vorstand kandidierenden Vereinsmitglied übertragen werden.
-



5. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheiten, so entscheidet das Los.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit alle anwesenden und vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen eine Mehrheit von 75% der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern und einem Vorstandsmitglied, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
9. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden und vertretenen Mitglieder abgewählt werden.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlicher bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig von dem Vorstand beantragt werden. Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn 75% der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Caritasverband für die Stadt Essen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.